

tär, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten des Industrie-Instituts, Vertreter der Sektionen, die an der Ausbildung an den Industrie-Instituten beteiligt sind, und Vertreter der sozialistischen Praxis.

Nach Zustimmung der zuständigen Leitungsorgane der betreffenden Organisationen gehören dem Rat des Industrie-Instituts an:

der Parteisekretär des Industrie-Instituts, Vertreter der Gewerkschaft am Industrie-Institut sowie Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen.

(3) Die Vertreter der Praxis und der gesellschaftlichen Organisationen werden dem Direktor des Industrie-Instituts von den delegierenden Organen vorgeschlagen und vom Rektor für 3 Jahre in den Rat des Industrie-Instituts berufen bzw. abberufen. Angehörige der Hochschule werden für 3 Jahre, Studenten für die Zeit ihres Studiums am Industrie-Institut, auf einer Versammlung des Industrie-Instituts in den Rat des Industrie-Instituts gewählt.

(4) Der Rat des Industrie-Instituts tritt auf Einladung des Direktors mindestens halbjährlich zusammen. Er arbeitet nach einem Arbeitsplan.

Auswahl, Delegation und Absolventeneinsatz

§ 12

Die Zahl der in jedem Studienjahr an den Industrie-Instituten aufzunehmenden Studierenden ist im Volkswirtschaftsplan festgelegt.

§ 13

Die Auswahl und Delegation der Studierenden am Industrie-Institut sowie der Einsatz der Absolventen erfolgen nach den dazu festgelegten Grundsätzen.

Aufbau und Ablauf des Studiums

§ 14

(1) Zur Vorbereitung auf das Direktstudium an den Industrie-Instituten führen die delegierten Arbeiterkader ein organisiertes Vorbereitungsstudium (kombiniertes Selbststudium mit ein- und zweiwöchigen Konsultationen) in Verantwortung der delegierenden Organe mit Unterstützung der Industrie-Institute durch. Dieses Vorbereitungsstudium wird auf der Grundlage eines vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Vorbereitungsprogramms durchgeführt.

(2) Das Studium an den Industrie-Instituten beginnt mit einem dreimonatigen Vorbereitungslehrgang im Direktstudium und dauert nach Abschluß des Vorbereitungslehrgangs 2½ Jahre.

(3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan für die Industrie-Institute festgelegt.

§ 15

(1) Die Studienorganisation an den Industrie-Instituten erfolgt nach den Rechtsvorschriften.

(2) Für die Rechtsstellung der Studenten der Industrie-Institute gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

§ 16

(1) Der Hochschulabschluß wird an den Industrie-Instituten mit dem Erwerb des akademischen Grades „Diplominge-

neurökonom des Industrie-Instituts“, am Handels-Institut mit dem akademischen Grad „Diplomökonom des Handels-Instituts“ und am Außenhandels-Institut mit dem akademischen Grad „Diplomökonom des Außenhandels-Instituts“ erteilt.

(2) Mit dem Hochschulabschluß ist das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung „Diplomingeieurökonom des Industrie-Instituts“, „Diplomökonom des Handels-Instituts“ bzw. „Diplomökonom des Außenhandels-Instituts“ verbunden.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 1. September 1963 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen (GBI. II Nr. 90 S. 708) und die Anordnung Nr. 2 dazu vom 15. Juli 1964 (GBI. II Nr. 78 S. 683) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1976

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202/1

— Explosivstoffherstellung —

vom 1. November 1976

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202/1 vom 28. Januar 1975 — Explosivstoffherstellung — (Sonderdruck Nr. 794 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie, Glas und Keramik folgendes angeordnet:

§ 1

§ 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Betriebeanlagen, welche vor Inkrafttreten dieser Anordnung errichtet wurden und dieser Anordnung nicht entsprechen, sind bis zum 31. Dezember 1977 vom Betriebsleiter für die festgestellten Abweichungen, die nicht behoben werden können, Sonderregelungen nach § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 zu beantragen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1976

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär